

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 86

22. Jahrgang

6. April 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 679/79 des Rates vom 2. April 1979 zur Festsetzung der Grundpreise und der Ankaufpreise für Blumenkohl in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1979 und für Tomaten, Pfirsische und Zitronen in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1979 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 680/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 4
- Verordnung (EWG) Nr. 681/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- Verordnung (EWG) Nr. 682/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors 8
- Verordnung (EWG) Nr. 683/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 684/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif bezüglich des Zolltarifschemas für Hybridmais zur Aussaat 13**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 685/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen Angaben 15**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 686/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2948/78 zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino romano 17**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 687/79 der Kommission vom 5. April 1979 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Chile 18**

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 688/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien	20
★ Entscheidung Nr. 689/79/EGKS der Kommission vom 5. April 1979 zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern	21
Verordnung (EWG) Nr. 690/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	22
Verordnung (EWG) Nr. 691/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	24
Verordnung (EWG) Nr. 692/79 der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	25

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

79/371/EWG :

★ Entscheidung des Rates vom 2. April 1979 zur Änderung der in den Benelux-Ländern eröffneten Kontingente für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Albanien und Ungarn	28
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

79/372/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 zur Änderung der Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln	29
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

79/373/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln	30
----------------------------------------------------------------------------------	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 679/79 DES RATES****vom 2. April 1979****zur Festsetzung der Grundpreise und der Ankaufspreise für Blumenkohl in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1979 und für Tomaten, Pfirsiche und Zitronen in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1979**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 325/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Vermarktung der betreffenden, während eines bestimmten Erzeugungsjahres geernteten Erzeugnisse findet in folgenden Zeiträumen statt :

— Blumenkohl : von Mai bis April des folgenden Jahres ;

— Tomaten : von Januar bis Dezember ;
— Pfirsiche : von Mai bis Oktober ;
— Zitronen : von Juni bis Mai des folgenden Jahres.

Um einen gleichbleibenden Preis für die genannten Erzeugnisse zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Grundpreise und die Ankaufspreise für Blumenkohl in den Monaten Mai und Juni 1979 und für Tomaten, Pfirsiche und Zitronen im Monat Juni 1979 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1979 werden die Grundpreise und die Ankaufspreise für Blumenkohl, Tomaten, Pfirsiche und Zitronen, die jeweiligen Anwendungszeiträume und die entsprechenden Standardqualitäten im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. April 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. FRANÇOIS-PONCET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1979, S. 1.⁽³⁾ Stellungnahme vom 15. 3. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ANHANG

GRUNDPREISE UND ANKAUFSPREISE

BLUMENKOHL

Zeitraum 1. Mai 1979 bis 30. Juni 1979

	Grundpreis (RE/100 kg netto)	Ankaufspreis (RE/100 kg netto)
Mai	12,01	5,25
Juni	14,74	6,40

Diese Preise gelten für folgende verpackte Erzeugnisse :

- Blumenkohl mit Blättern der Güteklasse I, im Mai ;
- Blumenkohl, gestutzt, Güteklasse I, im Juni.

TOMATEN

Zeitraum 1. Juni bis 30. Juni 1979

	Grundpreis (RE/100 kg netto)	Ankaufspreis (RE/100 kg netto)
Juni		
— erste Dekade	—	—
— zweite Dekade	19,25	8,01
— dritte Dekade	17,15	7,38

Diese Preise gelten für verpackte „runde“ und „gerippte“ Tomaten der Güteklasse I, Größe 57/67 mm.

PFIRSICHE

(außer Brugnolen und Nektarinen)

Zeitraum 1. Juni bis 30. Juni 1979

	Grundpreis (RE/100 kg netto)	Ankaufspreis (RE/100 kg netto)
Juni	28,33	17,25

Diese Preise gelten für verpackte Pfirsiche der Sorte Fior di Maggio (May Flower), Güteklasse I, Größe 51/61 mm.

ZITRONEN

Zeitraum 1. Juni bis 30. Juni 1979

	Grundpreis (RE/100 kg netto)	Ankaufspreis (RE/100 kg netto)
Juni	27,64	16,64

Diese Preise gelten für verpackte Zitronen, Güteklasse I, Größe 53/62 mm.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 680/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen, zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigenAngebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	88,19
10.01 B	Hartweizen	132,68 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	89,86 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	91,86
10.04	Hafer	87,94
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	79,29 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	1,97
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	81,25 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	86,77 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	135,39
11.01 B	Mehl von Roggen	137,72
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	216,76
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	144,80

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 681/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	3,62	3,62	4,72
10.01 B	Hartweizen	0	1,23	1,23	1,81
10.02	Roggen	0	0,31	0,31	0
10.03	Gerste	0	0,18	0,18	0,18
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,55
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	5,07	5,07	6,61

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	6,44	6,44	8,40	8,40
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	4,81	4,81	6,28	6,28
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,32	0,32	0,32	0,32
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,24	0,24	0,24	0,24
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,28	0,28	0,28	0,28

VERORDNUNG (EWG) Nr. 682/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 2. und am 3. April 1979 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	7,00 ⁽¹⁾	32,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	6,00 ⁽¹⁾	29,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	10,00 ⁽¹⁾	34,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	10,00	35,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	21,00	57,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,50 RE/100 kg ;
- b) für die Türkei : 18,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 20,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,20 RE/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 2,56 RE/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 6 RE/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 4,80 RE/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	1,70	6,38
07.03 A II	1,70	6,38
15.17 B I a)	3,00	14,50
15.17 B I b)	4,80	23,20
23.04 A II	0,80	2,72

VERORDNUNG (EWG) Nr. 683/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(RE / Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	83,79
11.07 A II b)	105,84
11.07 B	123,35

VERORDNUNG (EWG) Nr. 684/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif bezüglich des Zolltarifschemas für Hybridmais zur Aussaat

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 sind unterschiedliche Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr der verschiedenen Typen von Hybridmais zur Aussaat festzusetzen. Diese Erzeugnisse müssen deshalb im Schema des Gemeinsamen Zolltarifs getrennt bezeichnet werden, damit die Abgaben richtig angewendet werden können.

In Anwendung von Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, in den Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2800/78⁽⁴⁾, übernommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 erhält die Tarifstelle 10.05 A folgende Fassung :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (A)	vertrags- mäßig %
1	2	3	4
10.05	Mais :		
	A. Hybridmais zur Aussaat (a) :		
	I. Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	frei (b)	4
	II. Dreiweghybriden	frei (b)	4
	III. Einfachhybriden	frei (b)	4
	IV. andere	frei (b)	4

(a) (Fußnote unverändert).

(b) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 172 vom 27. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 335 vom 1. 12. 1978, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 685/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen AngabenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da einige Angabenübermittlungen und einige durch die Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 der Kommission⁽³⁾ festgesetzte Termine erfahrungsgemäß der Wirklichkeit des Saatgutmarktes nur schlecht gerechtwerden, sollten sie angepaßt werden. Überdies empfiehlt es sich, in diese Verordnung die Übermittlung der Registrierung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2514/78 der Kommission⁽⁴⁾ vorgesehenen Verträge aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 11. 1973, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 28. 10. 1978, S. 10.

ANHANG

Nr.	Art der Angaben (nach Art und Sortengruppe)	Termin für die Übermittlung der Angaben		
		Der Ernte vorausgehendes Kalenderjahr	Erntejahr	Auf die Ernte folgendes Kalenderjahr
1	Schätzung der Flächen unter Vertrag (in ha)	1. Dezember ⁽¹⁾		
2	Gesamtumfang der zur Kontrolle angemeldeten Flächen (in ha)		1. Juli ⁽²⁾	
3	Vorausschätzung der Vorleistungen (in 100 kg) ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾		15. November	
4	Gesamtumfang der mit Erfolg feldbesichtigten Flächen (in ha)		15. November	
5	Vorausschätzung der Ernte (in 100 kg) ⁽³⁾ ⁽⁸⁾		15. November	
6	Gesamterntemenge (in 100 kg) ⁽⁴⁾ ⁽⁸⁾			1. Oktober
7	Nettoverkaufspreis des Vermehrsers (in 100 kg) ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾			1. Oktober
8	Gesamthandel (in 100 kg) im Wirtschaftsjahr ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾			1. Oktober
9	Lagerbestände auf der Großhandelsstufe am Ende des Wirtschaftsjahres (in 100 kg) ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾			1. Oktober
10	Angaben über Hybridmais-Einfuhren aus Drittländern ⁽⁹⁾	Am 10. eines jeden Monats		
11	Angaben gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2514/78	30 Tage nach Ablauf der im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Frist		

⁽¹⁾ Für die im Frühjahr ausgesäten einjährigen Pflanzenarten ist der Termin der 1. Juli des Erntejahres.

⁽²⁾ Für Saatgut, das im zweiten Schnitt geerntet wurde, ist der Termin der 1. September des Erntejahres.

⁽³⁾ Anzugeben für Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut.

⁽⁴⁾ Bei den Arten, die als Handelssaatgut in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden dürfen, sind
— Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut und
— Handelssaatgut
gesondert anzugeben.

⁽⁵⁾ Dieser Preis enthält weder die Aufbereitungs-, Anerkennungs- und Transportkosten noch die Mehrwertsteuer und den Beihilfebetrag.

⁽⁶⁾ Einfuhren aus dritten Ländern nach Ursprungsland und Einfuhren aus Mitgliedstaaten nach Absendermitgliedstaat. Ausfuhren nach Bestimmungsland oder im innergemeinschaftlichen Handel nach Bestimmungsmitgliedstaat.

⁽⁷⁾ Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 (ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1).

⁽⁸⁾ Die Mengen beziehen sich auf Saatgut, das den Anerkennungsnormen bzw. bei den Nummern 6, 8 und 9 auch den Zulassungsnormen entspricht.

⁽⁹⁾ In bezug auf jeden Kalendermonat Einfuhren aus Drittländern nach Ursprungsland mit folgender Unterteilung:

I. Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden:

a) unter Anbauvertrag:

1. zum Direktverkauf verpackt

2. andere

b) andere

II. Dreiweghybriden:

a) unter Anbauvertrag:

1. zum Direktverkauf verpackt

2. andere

b) andere

III. Einfachhybriden:

a) unter Anbauvertrag:

1. zum Direktverkauf verpackt

2. andere

b) andere

Für jeden Artikel sind Mengen und Frei-Grenze-Preise/100 kg anzugeben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 686/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2948/78 zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino romanoDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2948/78 der Kommission⁽³⁾ wird die Beihilfe für Käse gewährt, der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1979 eingelagert worden ist, und gemäß Absatz 3 dieses Artikels muß die Lagerung vor dem 1. August 1979 abgeschlossen sein. Die Entwicklung der Marktlage bei der Käsesorte Pecorino romano und insbesondere die Absatzschwierigkeiten machen eine Verlängerung der saisonalen Lagerung erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2948/78 wird :

— in Absatz 1 das Datum „31. März 1979“ durch das Datum „31. Mai 1979“,

— in Absatz 3 das Datum „1. August 1979“ durch das Datum „1. Oktober 1979“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 687/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in ChileDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 325/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Gemeinschaft erreicht die Apfelerzeugung im laufenden Wirtschaftsjahr nach gegenwärtig vorliegenden Daten rund 6 661 000 Tonnen. Damit übersteigt diese Produktion die des Wirtschaftsjahres 1977/78 um rund 1 500 000 Tonnen und ist fast genauso hoch wie die von 1976/77. Die noch vorhandenen Lagerbestände sind bedeutend größer als zum gleichen Zeitpunkt der letzten beiden Wirtschaftsjahre. Sie kommen den Vorräten, die im gleichen Zeitraum während des Wirtschaftsjahres 1975/76 vorhanden waren und die Rücknahmen von 830 000 Tonnen geführt hatten, sehr nahe. Es ist vor auszusehen, daß diese Vorräte unter normalen Bedingungen nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres abgesetzt werden können, und es droht somit die Gefahr umfangreicher Rücknahmen, weil die Lagerhaltung aus technischen Gründen nicht über eine bestimmte Frist hinaus verlängert werden kann.

In mehreren Mitgliedstaaten sind die Erzeugerpreise im Vergleich zum Grundpreis besonders niedrig. In allen Mitgliedstaaten sind diese Preise viel niedriger als die für den gleichen Zeitraum des vorhergehenden Wirtschaftsjahres festgestellten Preise ; außer in Italien liegen sie auch weit unter den Preisen, die für den gleichen Zeitraum des Wirtschaftsjahres 1976/77 ermittelt worden sind.

In jedem Jahr sind im März und August ganz allgemein erhebliche Apfeleinfuhren zu verzeichnen gewesen. Es handelte sich hauptsächlich um frisch geerntetes Obst aus Ländern der südlichen Erdhälfte. Diese beiden Kategorien von Erzeugnissen sind jedoch weitgehend miteinander austauschbar. Daher können die Einfuhren aus diesen Drittländern zu einer Verschär-

fung des Preisrückgangs führen und theoretisch auch die Mengen vergrößern, die aus dem Markt zurückzunehmen sind. Im laufenden Wirtschaftsjahr scheinen die in den Ländern der südlichen Erdhälfte zur Ausfuhr verfügbaren Mengen erheblich größer zu sein als in den vergangenen Wirtschaftsjahren, was die Lage auf den Märkten der Gemeinschaft durch die massive Zufuhr von Erzeugnissen noch verschärfen kann.

Wegen der angeführten Schwierigkeiten haben Südafrika, Argentinien, Australien und Neuseeland ihr Programm für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft für das laufende Wirtschaftsjahr angepaßt. Durch die Besprechungen mit den Behörden von Chile war es nicht möglich, mit diesem Land, das zu den wichtigsten Lieferanten gehört, zu einer annehmbaren Form der Zusammenarbeit zu gelangen. Aus diesem Grund dürften die Mengen chilenischer Äpfel, die der Markt der Gemeinschaft aufnehmen kann, ohne daß seine Lage dadurch verschlechtert wird, wahrscheinlich bereits vor Ende April erreicht sein. Die Einfuhren mit Ursprung in anderen Lieferländern erstrecken sich auf unbedeutende Mengen und drohen daher nicht den Markt zu stören.

Die vorstehende Beurteilung der Marktlage führt im wesentlichen zu dem Schluß, daß der Markt der Gemeinschaft durch die Einfuhren von chilenischen Äpfeln von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile vom 25. April bis Ende des Wirtschaftsjahres auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Überführung in den freien Verkehr von Äpfeln der Tarifstelle 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Chile ist vom 25. April bis 15. August 1979 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 688/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in RumänienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 325/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 655/79 der Kommission vom 3. April 1979 ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.668/78 ⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Rumänien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 655/79 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

ENTSCHEIDUNG Nr. 689/79/EGKS DER KOMMISSION**vom 5. April 1979****zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS der Kommission vom 14. März 1978 betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 503/79/EGKS ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Brasilien Absprachen getroffen. Dieses Land ist daher in den Anhang zu dieser Entscheidung aufzunehmen. Die von der Vereinbarung betroffenen Stahlerzeugnisse sind näher zu bezeichnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anlage zur Entscheidung Nr. 527/78/EGKS wird wie folgt ergänzt :

„16. BRASILIEN :

Für Roheisen, das im Gemeinsamen Zolltarif unter der Tarifnummer 73.01 aufgeführt ist.“

*Artikel 2*Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1979 anwendbar.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 16.⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 16. 3. 1979, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 690/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 325/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 564/79 der Kommission vom 26. März 1979 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für den Monat April 1979⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 108,36 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 27. 3. 1979, S. 5.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/78⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 564/79 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für spanische Tomaten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,68 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigenwicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 1979 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 691/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/79⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1979, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	26,72 21,92 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 692/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen (RE / Tonne)
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Volksrepublik China	76,00
	— den Zonen I, II, III, IV, V, VI und VII a) und b)	0
	— den anderen Drittländern	63,00
10.01 B	Hartweizen	0
10.02	Roggen für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	70,00
	— den anderen Drittländern	80,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	68,00
	— den anderen Drittländern	0
10.04	Hafer	64,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	104,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	104,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	94,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	94,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	84,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	84,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	100,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	165,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	165,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	165,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	104,00

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 2. April 1979

zur Änderung der in den Benelux-Ländern eröffneten Kontingente für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Albanien und Ungarn

(79/371/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Benelux-Länder haben gemäß Artikel 3 der Entscheidung 75/210/EWG des Rates vom 27. März 1975 betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern ⁽¹⁾ beantragt, daß an der gegenüber Albanien und Ungarn geltenden Einfuhrregelung, die sich aus der Entscheidung 79/252/EWG ⁽²⁾ ergibt, Änderungen vorgenommen werden.

Da gewisse Änderungen, die von den Benelux-Ländern verlangt werden, keine besonderen wirtschaftlichen Probleme aufwerfen, ist es angezeigt, die betreffenden Maßnahmen zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 79/252/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang IV (Albanien) Buchstabe f) wird die Menge des Kontingents für passiven Veredelungsverkehr der Kategorie 5 für Benelux von 208 000 auf 218 000 Stück erhöht.
2. In Anhang VI (Ungarn) Buchstabe g) werden die Mengen der Kontingente für passiven Veredelungsverkehr der Kategorien 5 und 8 für Benelux von 748 000 auf 804 000 Stück bzw. von 48 000 auf 49 000 Stück erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Benelux-Länder gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 2. April 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 21. 4. 1975, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 60 vom 12. 3. 1979, S. 1.

RICHTLINIE DES RATES

vom 2. April 1979

zur Änderung der Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln

(79/372/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln ⁽⁴⁾ ist dahingehend zu ergänzen, daß die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, eine obligatorische Verpackung für andere als die im Anhang zu der Richtlinie 77/101/EWG aufgezählten Einzelfuttermittel vorzuschreiben. Andererseits ist es erforderlich, einige Angaben, die auf dem Etikett oder auf der Verpackung der Einzelfuttermittel stehen müssen, im Hinblick auf eine bessere Unterrichtung des Verwenders zu präzisieren.

Der Anhang zu der obengenannten Richtlinie muß unverzüglich in wesentlichen Punkten geändert werden, um der Entrichtung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse Rechnung zu tragen.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten der genannten Richtlinie nachkommen müssen, sollte daher verschoben werden, damit alle sich auf diese Regelung beziehenden Rechtsakte zu gleicher Zeit in Kraft treten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 77/101/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die im Anhang Teil B Spalte 7 genannten Einzelfuttermittel nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Sie können ferner vorschreiben, daß die Verpackungen oder Behältnisse so verschlossen sein müssen, daß der Verschuß beim Öffnen beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können Absatz 1 auf andere als die im Anhang Teil B aufgeführten Einzelfuttermittel anwenden.“

2. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung :

„e) das Nettogewicht, bei flüssigen Erzeugnissen das Nettovolumen oder das Nettogewicht und bei Erzeugnissen, die gewöhnlich stückweise in den Verkehr gebracht werden, entweder die Stückzahl oder das Nettogewicht.“

3. In Artikel 15 wird das Datum „1. Januar 1979“ durch das Datum „1. Januar 1981“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 2. April 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. FRANÇOIS-PONCET

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 8. 12. 1978, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1979, S. 68.⁽³⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 1.

RICHTLINIE DES RATES
vom 2. April 1979
über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

(79/373/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die tierische Erzeugung nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein, und ihr Erfolg hängt weitgehend von der Verwendung guter und geeigneter Futtermittel ab.

Eine Regelung für den Futtermittelsektor stellt einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft dar ; in dieser Hinsicht spielen die Mischfuttermittel eine besondere Rolle.

Bei der Regelung des Inverkehrbringens von Mischfuttermitteln muß besonders darauf geachtet werden, daß sich diese Futtermittel auf die tierische Erzeugung günstig auswirken. Deshalb müssen sie stets unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sein. Sie dürfen keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellen und nicht in irreführender Weise in den Verkehr gebracht werden.

Dem Tierhalter muß eine genaue und aufschlußreiche Information über die ihm zur Verfügung gestellten Mischfuttermittel gegeben werden. Dabei sollte zumindest der Gehalt an denjenigen analytischen Stoffen deklariert werden, die die Qualität des Futtermittels maßgeblich bestimmen.

Bis weitere Vorschriften ergehen, erscheint es in Anbetracht der in einigen Mitgliedstaaten geübten Praxis notwendig, vorübergehend auf nationaler Ebene die Möglichkeit dafür vorzusehen, daß über die Zusammensetzung der Futtermittel vollständigere Angaben hinsichtlich der analytischen Stoffe und der verwendeten Ausgangserzeugnisse gefordert werden. Solche Angaben können jedoch nur verlangt werden, wenn sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Ferner sollte allen Herstellern von Futtermitteln die Möglichkeit geboten werden, einige für den Tierhalter nützliche Angaben auf dem Etikett anzubringen. Im übrigen sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin erlaubt sein, den Herstellern zusätzliche Angaben zu gestatten.

Bis gemeinschaftliche Bestimmungen verabschiedet worden sind, behalten die Mitgliedstaaten, soweit ihre Vorschriften dies bei Annahme dieser Richtlinie vorsehen, die Möglichkeit vorzuschreiben, daß die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Mischfuttermittel aus bestimmten Ausgangserzeugnissen hergestellt werden oder von bestimmten Ausgangserzeugnissen frei sein müssen.

Solange es noch keine gemeinschaftlichen Methoden für die Berechnung des Energiewertes gibt, dürfen die Mitgliedstaaten die Angabe dieses Wertes nur verlangen oder zulassen, wenn sie bei Annahme dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet bereits vorgeschrieben oder zugelassen war.

Um den Tierhaltern eine ausreichende Gewähr zu geben, sollten Mischfuttermittel grundsätzlich in geschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Es erscheint jedoch erforderlich, die Möglichkeit vorzusehen, daß in bestimmten, auf Gemeinschaftsebene noch festzulegenden Fällen von dieser Regel abgewichen wird.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß Mischfuttermittel, die dieser Richtlinie entsprechen, in der Gemeinschaft hinsichtlich ihrer Kennzeichnung und Verpackung keinen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Damit gewährleistet ist, daß beim Inverkehrbringen die Vorschriften für Mischfuttermittel eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Zur leichteren Durchführung der geplanten Maßnahmen und damit insbesondere die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden können, ist ein Verfahren einzuführen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch die Entscheidung 70/372/EWG ⁽⁴⁾ eingesetzten Ständigen Futtermittelausschusses herbeiführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 34 vom 14. 4. 1971, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 10 vom 5. 2. 1972, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 4 vom 20. 1. 1972, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 1.

Da diese Richtlinie eine Anzahl von nationalen Ausnahmenvorschriften zuläßt, erscheint es geboten, eine befristete Revisionsklausel für einige dieser Fälle vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie bezieht sich auf Mischfuttermittel, die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften über
 - a) Einzelfuttermittel,
 - b) Zusatzstoffe in der Tierernährung,
 - c) die Festlegung des Höchstgehalts an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln,
 - d) die Festlegung des Höchstgehalts an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen, die zur menschlichen oder tierischen Ernährung bestimmt sind,
 - e) die Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind :

- a) Futtermittel : organische oder anorganische Stoffe, einzeln oder in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind ;
- b) Mischfuttermittel : organische oder anorganische Stoffe in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind ;
- c) Tagesration : Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung täglich im Durchschnitt benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ;
- d) Alleinfuttermittel : Mischungen von Futtermitteln, die aufgrund ihrer Zusammensetzung allein zur täglichen Ration ausreichen ;
- e) Ergänzungsfuttermittel : Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweisen und die aufgrund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zur täglichen Ration ausreichen ;
- f) Mineralfuttermittel : Ergänzungsfuttermittel, die sich hauptsächlich aus Mineralien zusammensetzen und mindestens 40 % Rohasche enthalten ;
- g) Melassefuttermittel : Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt sind und mindestens 14 % Gesamtzucker, als Saccharose berechnet, enthalten ;

- h) Tiere : Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden ;
- i) Heimtiere : Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten, aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Pelztiere.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Mischfuttermittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Sie schreiben ferner vor, daß die Mischfuttermittel keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit bilden und nicht in irreführender Weise angeboten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Mischfuttermittel nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Sie schreiben ferner vor, daß die Verpackungen oder Behältnisse so verschlossen sein müssen, daß der Verschuß beim Öffnen beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(2) Die Abweichungen von dem Grundsatz des Absatzes 1, die auf Gemeinschaftsebene zu gestatten sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt, sofern die Identifizierung und die Qualität der Mischfuttermittel gewährleistet bleiben.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Mischfuttermittel nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die nachstehend aufgeführten Angaben — für deren Richtigkeit der in der Gemeinschaft ansässige Erzeuger, Verpacker, Importeur, Verkäufer oder Verteiler verantwortlich ist — deutlich sichtbar, gut leserlich und unverwischbar auf der Verpackung, dem Behältnis oder auf einem daran befestigten Etikett angebracht werden :

- a) die Bezeichnung „Mischfuttermittel“,
- b) die Tierart oder die Tiergattung, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist,
- c) die genaue Zweckbestimmung,
- d) die Fütterungsanweisung, soweit sie nicht aus den Angaben unter den Buchstaben b) oder c) hervorgeht,
- e) die im Anhang unter Nummer 5 aufgeführten Angaben,
- f) Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des für die in diesem Absatz genannten Angaben Verantwortlichen,
- g) Nettogewicht und im Falle flüssiger Erzeugnisse das Nettovolumen oder das Nettogewicht.

Bei Mischfuttermitteln aus höchstens drei Ausgangserzeugnissen sind die Angaben unter Buchstabe b) sowie gegebenenfalls unter den Buchstaben c) und d) nicht erforderlich, wenn aus der Bezeichnung klar hervorgeht, welche Ausgangserzeugnisse verwendet worden sind.

(2) Werden die Mischfuttermittel in Tankwagen oder ähnlichen Fahrzeugen oder entsprechend den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 in den Verkehr gebracht, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß die in Absatz 1 bezeichneten Angaben auf einem Begleitpapier gemacht werden. Bei für den Endverbraucher bestimmten kleinen Mengen von Futtermitteln reicht es aus, wenn diese Angaben dem Käufer durch entsprechende Affichierung zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die in Absatz 1 Buchstaben b) bis e) und Buchstabe g) bezeichneten Angaben nur auf einem Begleitpapier zu stehen brauchen.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß folgende zusätzliche Angaben ganz oder teilweise angebracht werden :

- a) die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ bzw. „Ergänzungsfuttermittel“ anstelle von „Mischfuttermittel“,
- b) die Ausgangserzeugnisse,
- c) die unter den Nummern 3, 4 und 6 des Anhangs vorgesehenen Angaben,
- d) das Herstellungsdatum,
- e) das (ursprüngliche) Nettogewicht zum Zeitpunkt der Verpackung anstelle des Nettogewichts gemäß Absatz 1 Buchstabe g),
- f) Gehalt an Milchpulver in Milchaustauschfutter und Gehalt an Getreide in Mischfuttermitteln ; in diesem Fall ist die Angabe der übrigen Ausgangserzeugnisse, wie sie in Artikel 5 Absatz 7 vorgeschrieben ist, nicht erforderlich.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß in Verbindung mit den in Absatz 1 vorgesehenen Angaben nur folgende zusätzliche Angaben auf der Verpackung, dem Behältnis, dem Etikett oder dem Begleitpapier der Mischfuttermittel angebracht werden dürfen :

- a) das Kennzeichen oder die Handelsmarke des für die in diesem Absatz genannten Angaben Verantwortlichen,
- b) die Bezugsnummer der Partie,
- c) die Haltbarkeitsgrenze der Ware,
- d) das Erzeuger- oder Herstellerland,
- e) der Preis des Erzeugnisses,
- f) die Fütterungsanweisung, soweit nicht nach Absatz 1 vorgeschrieben,
- g) die unter Nummer 7 des Anhangs aufgeführten Angaben.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß in Verbindung mit den in Absatz 1 vorgesehenen An-

gaben nur folgende zusätzliche Angaben ebenfalls auf der Verpackung, dem Behältnis, dem Etikett oder dem Begleitschreiben der Mischfuttermittel angebracht werden dürfen :

- a) Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, falls dieser für die Etikettierungsangaben nicht verantwortlich ist,
- b) die Handelsbezeichnung des Erzeugnisses,
- c) die Ausgangserzeugnisse,
- d) gegebenenfalls die Angaben betreffend die in Artikel 14 Buchstabe a) vorgesehenen Bestimmungen,
- e) das Herstellungsdatum,
- f) die unter Nummer 8 des Anhangs aufgeführten Angaben.

(7) Werden Angaben über die Ausgangserzeugnisse angebracht, so müssen alle verwendeten Ausgangserzeugnisse genannt werden, und zwar entweder durch Angabe ihres mengenmäßigen Anteils oder in der Reihenfolge ihres Gewichtsanteils im Mischfuttermittel. Die Mitgliedstaaten können eine der beiden Formen für die Angaben unter Ausschluß der anderen Form vorschreiben. Soweit keine Maßnahme gemäß Artikel 10 Buchstabe b) erlassen worden ist, können die Mitgliedstaaten die Ausgangserzeugnisse nach Kategorien zusammenfassen oder bestehende Kategorien beibehalten und gestatten, daß anstelle der Ausgangserzeugnisse die Kategorien angegeben werden.

(8) Etwaige andere Angaben auf der Verpackung, den Behältnissen, den Etiketten und den Begleitpapieren sind von den in den Absätzen 1 bis 7 bezeichneten Angaben getrennt anzubringen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß für das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln die Bestimmungen der Nummern 1, 2, 9.1 und 9.2 des Anhangs gelten.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß für das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln die Bestimmungen der Nummern 3, 4 und 9.3 des Anhangs gelten. Die Mitgliedstaaten können ferner in den Fällen unter Nummer 9.3 des Anhangs sowie für andere analytische Bestandteile als die dieses Anhangs entsprechende Toleranzen festsetzen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten werden, soweit ihre nationalen Vorschriften dies bei Annahme dieser Richtlinie vorsehen, ermächtigt, das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln auf Futtermittel zu beschränken,

- die aus bestimmten Ausgangserzeugnissen hergestellt worden sind oder
- die frei von bestimmten Ausgangserzeugnissen sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln im Rahmen der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen keinen anderen als den durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen sind.

Artikel 10

Nach dem Verfahren des Artikels 13 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse

- a) werden die erforderlichen Änderungen des Anhangs vorgenommen,
- b) können Kategorien zur Zusammenfassung von Gruppen von Ausgangserzeugnissen gebildet werden, deren Angabe nach Artikel 5 Absätze 4 und 6 vorgesehen ist,
- c) können Berechnungsmethoden für den Energiewert von Mischfuttermitteln festgelegt werden.

Artikel 11

Für das Inverkehrbringen zwischen den Mitgliedstaaten werden die in Artikel 5 Absätze 1 bis 7 bezeichneten Angaben zumindest in einer der Landes- oder Amtssprachen des Bestimmungslandes abgefaßt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Inverkehrbringen die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

Artikel 13

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ständigen Futtermittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zur Prüfung vorliegenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entspre-

chen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 14

Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten,

- a) bestimmte Mischfuttermittel zu empfehlen, die bestimmte Analyse Kriterien erfüllen,
- b) diese Richtlinie nicht auf Mischfuttermittel anzuwenden, bei denen zumindest durch eine geeignete Kennzeichnung nachgewiesen wird, daß sie für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind,
- c) diese Richtlinie nicht auf Mischfuttermittel anzuwenden, bei denen durch eine besondere Kennzeichnung nachgewiesen wird, daß sie für Tiere bestimmt sind, die zu wissenschaftlichen oder experimentellen Zwecken gehalten werden.

Artikel 15

Die Kommission übermittelt dem Rat aufgrund der gesammelten Erfahrung spätestens drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie Änderungsvorschläge dazu, um den freien Warenverkehr mit Mischfuttermitteln zu verwirklichen und bestimmte Unterschiede insbesondere bei der Verwendung der Ausgangserzeugnisse und der Etikettierung zu beseitigen. Der Rat beschließt über die Vorschläge spätestens fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten setzen am 1. Januar 1981 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 2. April 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

ANHANG

1. Der angegebene oder anzugebende Gehalt bezieht sich jeweils auf das Gewicht des Mischfuttermittels im jeweils gegebenen Zustand, sofern nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Gehalt an Wasser darf in Milchaustauschfutter und sonstigen Mischfuttermitteln mit einem Anteil an Milcherzeugnissen von mehr als 40 % nicht 7 % übersteigen.

3. Der Gehalt an Wasser darf folgende Werte nicht übersteigen :

- in Mineralfutter ohne organische Bestandteile 5,0 %,
- in Mineralfutter mit organischen Bestandteilen 10,0 %,
- in den anderen Mischfuttermitteln mit Ausnahme von
 - ganzen Körnern,
 - Melassefuttermitteln,
 - halbfeuchten, feuchten und flüssigen Mischfuttermitteln, wobei dieser Wassergehalt dann überschritten werden kann, wenn Konservierungsmittel verwendet wurden und der Wassergehalt und die Haltbarkeitsdauer des Futtermittels angegeben werden 14 %.

4. Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des Artikels 3 vorschreiben, daß der Gehalt an nicht salzsäurelöslicher Asche im Verhältnis zur Trockenmasse bei hauptsächlich aus Reisnebenerzeugnissen bestehenden Mischfuttermitteln 3,3 % und in den anderen Fällen 2,2 % nicht übersteigen darf.

Dieser Gehalt darf jedoch überschritten werden bei :

- Mischfuttermitteln mit zugelassenen Mineralbindemitteln,
- Mineralmischfuttermitteln und
- Mischfuttermitteln, die zu mehr als 50 % aus Zuckerrübenschnitzeln oder -pülpe bestehen, sofern dieser Gehalt als Prozentsatz des Futtermittels selbst angegeben wird, wenn er 3,3 % der Trockenmasse überschreitet.

5. Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 :

5.1. Gehalt an analytischen Bestandteilen von Mischfuttermitteln, ausgenommen Mischungen von ganzen Körnern und die unter den Nummern 5.2 und 5.3 aufgeführten Mischfuttermittel sowie Mischfuttermittel für Heimtiere außer Hunden und Katzen :

- Rohprotein,
- Rohfett,
- Rohfaser,
- Rohasche ;

5.2. Gehalt an analytischen Bestandteilen von Mineralfuttermitteln :

- Rohasche,
- Kalzium,
- Phosphor,
- Natrium,

5.3. Gehalt an analytischen Bestandteilen von Melassefuttermitteln :

- Rohfaser,
- Gesamtzucker, als Saccharose berechnet.

6. Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 4 :

6.1. Gehalt an analytischen Stoffen und Kriterien von Mischfuttermitteln, ausgenommen Mischungen von ganzen Körpern und die unter Nummer 6.2, 6.3 und 6.4 aufgeführten Mischfuttermittel sowie Mischfuttermittel für Heimtiere, die nicht unter Nummer 6.4 genannt sind :

- Protein, das löslich gemacht werden kann,
 - Wasser,
 - Stärke,
 - Gesamtzucker, als Saccharose berechnet,
 - Kalzium,
 - Magnesium,
 - Natrium,
 - Phosphor,
 - Cystin,
 - Lysin,
 - Methionin,
 - Energiewert, berechnet nach einer amtlich anerkannten Methode ;
- } nur bei Futter für Schweine, Geflügel und Wiederkäuer bis zu Beginn des Wiederkäuens,

6.2. Gehalt an analytischen Bestandteilen von Mineralfuttermitteln :

- Rohprotein,
- Protein, das löslich gemacht werden kann,
- Rohfett,
- Rohfaser,
- Magnesium,
- Wasser,
- Lysin (nur bei Futter für Schweine) ;

6.3. Gehalt an analytischen Bestandteilen von Melassefuttermitteln :

- Rohprotein,
- Protein, das löslich gemacht werden kann,
- Rohfett,
- Rohasche,
- Wasser ;

6.4. Gehalt an analytischen Bestandteilen von Futter für Hunde und Katzen :

- Wasser.

7. Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 5 :

7.1. Gehalt an analytischen Bestandteilen von Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen :

- Kalzium,
- Natrium,
- Phosphor,
- Wasser ;

7.2. Gehalt an analytischen Bestandteilen von Mischfuttermitteln für Heimtiere außer Hunden und Katzen :

- Wasser,
- Rohprotein,
- Rohfett,
- Rohfaser,
- Rohasche,
- Kalzium,
- Natrium,
- Phosphor.

8. Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 6 :

8.1. Gehalt an analytischen Bestandteilen und Kriterien von Mischfuttermitteln, ausgenommen Mischfuttermittel für Heimtiere und die unter Nummer 8.2 aufgeführten Mischfuttermittel :

- Wasser,
 - Stärke,
 - Gesamtzucker, als Saccharose berechnet,
 - Protein, das löslich gemacht werden kann,
 - Kalzium,
 - Magnesium,
 - Natrium,
 - Phosphor,
 - Cystin,
 - Lysin,
 - Methionin,
 - Energiewert, berechnet nach einer amtlich anerkannten Methode ;
- } nur bei Futter für Schweine, Geflügel und Wiederkäuer bis zum Beginn des Wiederkäuens,

8.2. Gehalt an analytischen Bestandteilen von Mineralfuttermitteln :

- Rohprotein,
- Protein, das löslich gemacht werden kann,
- Rohfett,
- Rohfaser,
- Magnesium.

9. Ergeben sich bei den nach Artikel 12 vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen von Mischfuttermitteln Abweichungen gegenüber dem angegebenen Gehalt, so gelten vorbehaltlich des Artikels 3 folgende Mindesttoleranzen :

9.1. Liegt der festgestellte Gehalt unter dem angegebenen Gehalt :

9.1.0. Rohprotein :

- 1,8 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 30 % und mehr,
- 6 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 30 % (bis 15 %),
- 0,9 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 15 % ;

9.1.1. Protein, das löslich gemacht werden kann

- 2,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 25 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 25 % (bis 15 %),
- 1,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 15 % ;

9.1.2. Gesamtzucker :

- 2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 20 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 20 % (bis 10 %),
- 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % ;

9.1.3. Stärke :

- 2,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 25 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 25 % (bis 10 %),
- 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % ;

9.1.4. Rohfett :

- 1,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 15 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 15 % (bis 8 %),
- 0,8 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 8 % ;

- 9.1.5. Gesamtphosphor, Kalzium, Magnesium, Natrium :
- 1,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 15 % und mehr,
 - 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 15 % (bis 1 %),
 - 0,1 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 1 % ;
- 9.1.6. Methionin, Lysin und Cystin :
- 15 % des angegebenen Gehalts ;
- 9.2. Ist der festgestellte Gehalt höher als der angegebene Gehalt, so gelten folgende Werte :
- 9.2.1. Wasser :
- 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von 10 % und mehr,
 - 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % (bis 2 %).
 - 0,2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 2 % ;
- 9.2.2. Rohasche :
- 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von 10 % und mehr,
 - 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % (bis 5 %),
 - 0,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 5 % ;
- 9.2.3. Rohfaser :
- 1,2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 8 % und mehr,
 - 15 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 8 % (bis 4 %),
 - 0,6 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 4 % ;
- 9.2.4. Salzsäureunlösliche Asche :
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von 3 % und mehr,
 - 0,3 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 3 % ;
- 9.3. Bei festgestellten Abweichungen nach der entgegengesetzten Seite, die zu den unter den Nummern 9.1 und 9.2 genannten Abweichungen im entsprechenden Verhältnis stehen, gelten folgende Toleranzen :
- 9.3.1. — Rohprotein, Rohfett, Gesamtzucker, Stärke : das Doppelte der Toleranz, die für die unter Nummer 9.1 genannten Stoffe zulässig ist,
- Phosphor, Kalzium, Magnesium, Natrium, Rohasche, Rohfaser : das Dreifache der Toleranz, die für die unter den Nummern 9.1 und 9.2 genannten Stoffe zulässig ist.
-

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
(*)	EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
(*)	EURONORM 56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*)	EURONORM 57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
(*)	EURONORM 67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren —	3,20
(*)	EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*)	EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*)	EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektroband für magnetische Kreise	6,40
(*)	EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*)	EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*)	EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektral-photometrie	3,20
(*)	EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*)	Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
	EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
	EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
	EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
	EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
	EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
	EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
	EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
	EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
	EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
	EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
	EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
	EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
	EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
	EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
	EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
	EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
	EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
	EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*)	EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
	EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	3,40
	EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
	EURONORM 23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
	EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*)	EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
	EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
	EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
	EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
	EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40

EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM 51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen.	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40
EURONORM 56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM 57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl.	3,40
EURONORM 58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	3,40
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl.	3,40
EURONORM 70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	3,40
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10

EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . .	3,40
(*) EURONORM 92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen . . .	3,40
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*) EURONORM 107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*) EURONORM 111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*) EURONORM 117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM 119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.